Marktgemeinde Moosburg Kirchplatz 1 9062 Moosburg

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 16.12.2024 Zahl: 852-1/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Moosburg ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 idF 43/2024 in Verbindung mit § 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2024 wird verordnet:

### §1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben als:

#### Bereitstellungsgebühr für

- 2.1. die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle
- 2.2. die Umweltberatung
- 2.3. die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme der Sammelinseln und des Wertstoffsammelzentrums (WSZ)

<u>Benützungsgebühr</u> (Entsorgungsgebühr) die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgung des Haus- und Restmülls

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die Abfallgebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer) für den Abholbereich und Sonderbereich werden je aufgestelltem Müllbehälter und Müllsack wie folgt festgesetzt:

|                                    | Entsorgungsgebühr/ | Bereitstellungsgebühr/ |
|------------------------------------|--------------------|------------------------|
|                                    | Entleerung         | Jahr                   |
| 120-L Tonne 4-wöchig               | 6,35               | 57,94                  |
| 240-L Tonne 14-tätig               | 12,26              | 115,89                 |
| 240-L Tonne 4-wöchig               | 7,81               | 115,89                 |
| 1.100-L Tonne wöchentlich          | 67,20              | 531,15                 |
| 1.100-L Tonne 14-tätig             | 60,61              | 531,15                 |
| 1.100-L Tonne 4-wöchig             | 40,17              | 531,15                 |
| 60-L-Müllsack Abhol-/Sonderbereich | 78,05              |                        |
| 60-L-Müllsack individuell          | 3,79               |                        |

- (5) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 14-tägigen und 4-wöchentlichen Intervall. Für Haushalte im Abholbereich wird eine mindestens 4-wöchentliche Abfuhr und eine 120 l Mülltonne vorgeschrieben.
- (6) Für die Entsorgung des Sperrmülls wird die entsprechende Entsorgungsgebühr direkt It. Aushang vom Wertstoffsammelzentrum (WSZ) verrechnet. Diese Entsorgungsgebühr ist an Ort und Stelle zu entrichten.
- (7) Für die Abfuhr und Entsorgung von biogenen Abfällen mittels Biotonne, mit einem Volumen von 120 I und 240 I wird eine Gebühr (inkl. 10% Umsatzsteuer) in Höhe von:
  - 7.1. EUR 5,95 für die 120 l Biotonne je Entleerung
  - 7.2. EUR 9,52 für die 240 l Biotonne je Entleerung

vorgeschrieben.

# § 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr vorgeschrieben, sind die Personen die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abgabe.
- (3) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur

ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) für den Abholbereich ist vierteljährlich fällig, und zwar jeweils am
  - 15. Februar
  - 15. Mai
  - 15. August
  - 15. November
- (2) Die Abfallgebühr (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen quartalsmäßig zu den oben angeführten Fälligkeiten einzuheben.

### § 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.11.2023 Zahl: 852-1/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg Herbert Gaggl